

Veröffentlichung

Gemittelter Effizienzwert für das vereinfachte Verfahren

4. Regulierungsperiode Strom

§ 24 Abs. 4 S. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Nach [§ 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV](#) wird der für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den [§§ 12 bis 14 ARegV](#) für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach [§ 15 Abs.1 ARegV](#) bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Die Bundesnetzagentur hat den Effizienzwert für die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode Strom auf

97,01 %

festgelegt.

Dieser auf zwei Nachkommastellen gerundete Wert wird von der Regulierungskammer Hessen für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen im vereinfachten Verfahren in der vierten Regulierungsperiode Strom berücksichtigt.

Siehe hierzu die Übersicht der [Teilnehmer](#) am vereinfachten Verfahren im Downloadbereich Transparenz – Veröffentlichungen nach [§ 74 EnWG](#).